

Matthias Schulze-Böing

Coaching von Bedarfsgemeinschaften – neue Wege der ganzheitlichen Beratung im SGB II

Mit dem Bürgergeld-Gesetz wurde die „ganzheitliche und bei Bedarf aufsuchende Betreuung“ im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) verankert. Auf Grundlage des hessischen Projektverbunds „Coaching von Bedarfsgemeinschaften“ werden Potenziale und Grenzen des neuen Förderinstruments erörtert.

1. Wandel der Aufgabenstellung des SGB II

Als die Grundsicherung für Arbeitssuchende im Jahr 2005 aus der Zusammenführung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe entstand, wurde als einer der zentralen Vorteile des neuen Systems die Möglichkeit einer ganzheitlichen Förderung und Betreuung der Leistungsberechtigten gesehen. „Hilfe aus einer Hand“ war die Formel für den neuen Ansatz. Auf der leistungsrechtlichen Seite („passive Leistungen“) übernahm man die Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft aus der vormaligen Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Auf der Seite der Beratung und Vermittlung, also den „aktiven“ Leistungen des SGB II, bezog man sich schon früh auf Konzepte des „integrierten Fallmanagements“ als einer Methode, komplexe und multiple Probleme von Klient/innen in einer strukturierten Form zielorientiert und bei Bedarf auch im Zusammenwirken verschiedener fachlicher Dienste zu bearbeiten.

Beratungskonzepte, die über das Individuum hinausgehen und Familien bzw. Bedarfsgemeinschaften als soziale Systeme ansprechen, spielten bisher jedoch weder in den Fachkonzepten für Beratung, etwa dem auch für Jobcenter geltenden „Beratungskonzept“ (BeKo) der Bundesagentur für Arbeit, noch in der Praxis eine größere Rolle. Ein Band mit einem repräsentativen Querschnitt zum aktuellen Stand der Beratungswissenschaften im Bereich der Berufs- und Arbeitsberatung aus dem Jahr 2021 trägt bezeichnenderweise den programmatischen Titel „Vom Individuum her denken“ (Scharpf/Frey 2021). Dies entspricht dem Ansatz der Arbeitsförderung nach dem SGB III,



Dr. Matthias Schulze-Böing

war bis Ende 2020 Leiter des Amtes für Arbeitsförderung, Statistik und Integration der Stadt Offenbach. Er ist beratend für die Stadt Offenbach tätig und lehrt an der Hochschule Fulda.

die im SGB II trotz des Anspruchs, zwei Förder- und Unterstützungssysteme zusammenzuführen, nach wie vor den Orientierungsrahmen für die Beratungspraxis darstellt.

In der Praxis der Sozialhilfe war ein Blick über das Individuum hinaus auf seinen familiären, kulturellen und sozialräumlichen Lebenskontext dagegen noch stärker verankert, wie viele in den 1990er- und ersten 2000er-Jahren entstandene ambitionierte Fachkonzepte zur Weiterentwicklung der Sozialhilfe zeigen (z.B. MASQT 2000). Es war durchaus der Anspruch der Gesetzgebung zum SGB II, genau diese Modelle Sozialer Arbeit auch in der Grundsicherung für Arbeitssuchende fruchtbar zu machen.

Aufgrund des Rückgangs der Arbeitslosenzahl auch im Rechtskreis des SGB II ist bei den aktuell verbliebenen Leistungsberechtigten der Anteil der Menschen mit komplexen Problemlagen und intensiverem Förder- und Betreuungsbedarf gestiegen. Bei ihnen geht es in der Regel nicht nur darum, eine Arbeitsstelle zu finden. Oft sind elementare Kenntnisse und Kompetenzen, etwa der deutschen Sprache, erst aufzubauen. Oft stehen der Integration in Erwerbsarbeit vielfältige Lebens-

probleme, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Wohnungslosigkeit, Verschuldung, massive familiäre Probleme entgegen. Auch die verschiedenen Immigrationsbewegungen der 2010er-Jahre, zunächst durch die Erweiterung der EU nach Südosteuropa, dann die Fluchtbewegung ab 2015 und zuletzt die große Zahl von Geflüchteten aus der Ukraine, forderten die Praxis des SGB II heraus, ohne dass dies bisher in den Beratungskonzepten im SGB II umfassend reflektiert wurde.

Gleichwohl hat die Frage, wie die familiäre Situation der Arbeitssuchenden in der Beratung angemessen berücksichtigt und die Familie gewissermaßen als Co-System in die Beratung einbezogen werden kann, das sowohl positiv und förderlich für die Integration in Erwerbsarbeit als konträr zur Aufnahme von Erwerbsarbeit wirken kann, die Fachdiskussion des SGB II von Anfang an begleitet. Besonders hervorzuheben sind dabei die breiten und vielfältigen Bemühungen, Alleinerziehende stärker in Erwerbsarbeit zu integrieren (DV 2009; 2015; Kaps et al. 2020).

2. Ein erweitertes Mandat des SGB II?

Durch die jüngste Reform des SGB II wird das Beratungs- und Unterstützungsmandat der Jobcenter erweitert. „Ganzheitliche und bei Bedarf aufsuchende Betreuung“ wird als spezifisches Förderinstrument im § 16k SGB II verankert. Soziale Teilhabe ist ein wichtiges Unterziel. Die Finalität des gesetzlichen Auftrags bleibt jedoch die Integration in Erwerbsarbeit (Schulze-Böing 2023a).

„Zwischen dem arbeitsmarktpolitischen und dem sozialen Auftrag des SGB II besteht zumindest ein gewisses Spannungsverhältnis.“

Ein weiter gefasster Teilhabebegriff im SGB II wirft nicht nur die Frage auf, wie er inhaltlich gefüllt werden kann, sondern auch die, wie das SGB II mit den Leistungen anderer Rechtskreise, vor allem denen des SGB VIII, SGB IX und XII verknüpft, aber auch von ihnen abgegrenzt werden kann. Ein weit gefasster Auftrag birgt stets das Risiko des Verlusts von Spezialisierungsvorteilen und des fachlichen Fokus, eine Überdehnung der ja weiterhin knappen finanziellen und personellen Ressourcen der Jobcenter und das Verwischen des fachlichen Profils dessen, was Jobcenter leisten sollen und leisten können. Ein unreflektierter Übergang zu einem weiter gefassten Mandat birgt zumindest theoretisch das Risiko, dass sich die Ergebnisqualität beim Übergang in Erwerbsarbeit verschlechtert, ohne dass man sicher sein kann, dass sie sich für weiter gefasste sozia-

le Teilhabeziele entsprechend verbessert. Zwischen dem arbeitsmarktpolitischen und dem sozialen Auftrag des SGB II besteht zumindest ein gewisses Spannungsverhältnis, auch wenn sich soziale Teilhabeziele teilweise durchaus aus dem arbeitsmarktpolitischen Ziel der Integration in Erwerbsarbeit ableiten, nämlich vielfältige Integrationshemmnisse sozialer Art abzubauen, um auch für besonders benachteiligte, „vulnerable“ Personengruppen über die soziale Teilhabe die Teilhabe an der Erwerbsarbeit zu ermöglichen.

3. Von der Arbeitsvermittlung zum Fallmanagement

Betrachtet man die Entwicklung der Konzepte zur Arbeitsvermittlung und Integration in Erwerbsarbeit, kann man in grober Zusammenfassung vier Etappen unterscheiden:

- 1) Arbeitsvermittlung als Arbeitsnachweis,
- 2) Arbeitsvermittlung als personenbezogene Dienstleistung,
- 3) Arbeitsvermittlung als Teil ganzheitlicher Beratungs- und Unterstützungskonzepte (Fallmanagement),
- 4) Arbeitsvermittlung als Teil systemischer Beratungs- und Unterstützungsansätze, die die Person als Teil eines „Feldes“ von Wechselbezügen im sozialen Umfeld anspricht und die Ressourcen dieses Feldes nutzt.

Mit der Methode des Fallmanagements (Case Management) versuchte man, komplexe individuelle Probleme, die sich hindernd auf die Integration in Erwerbsarbeit auswirken können, etwa Schulden, Suchtprobleme, Wohnungsprobleme, fehlende Kinderbetreuung u.Ä., fachgerecht zu adressieren und die Bearbeitung dieser Probleme stärker zu steuern. Die Dienstleistungsperspektive wurde damit wesentlich erweitert und umfasst nicht mehr nur Arbeitsvermittlung und -beratung im engeren Sinne, sondern eine Vielzahl von flexibel auf den Einzelfall abzustellende Dienste wie Schuldnerberatung, psychosoziale Hilfen, gesundheitsbezogene Dienste, die arbeits- und teilhabefördernd erbracht, aber zentral koordiniert werden. Bezugspunkt war hier zunächst der/die einzelne Arbeitssuchende. Dieser Ansatz erlangte mit den Reformen von 2005 und der Einrichtung von Jobcentern seinen Durchbruch im Bereich der Arbeitsförderung (Göckler/Rübner 2020; Reis et al. 2011).

4. Die systemische Perspektive

Allerdings stößt auch dieses Konzept an Grenzen, nämlich dort, wo deutlich wird, dass das System Familie einen entscheidenden Einfluss auf das Gelingen oder Misslingen des Prozesses der Arbeitssuche und der Arbeitsintegration haben kann. Aus der systemischen Gruppen- und Familienpsycho-

logie weiß man, dass Familien und soziale Gruppen Systeme bilden, die einer Eigenlogik folgen. Diese orientiert sich nicht nur an der rationalen Umsetzung der Interessen der einzelnen Familienmitglieder, sondern auch und vor allem an der Erhaltung der Stabilität und des Gleichgewichts des gesamten Systems. Dies kann für das Individuum förderlich sein, wenn die Familie die Arbeitssuche unterstützt und den Arbeitssuchenden dabei psychisch und sozial trägt.

Das System kann aber auch hinderlich sein, wenn eine erfolgreiche Arbeitssuche seine Stabilität zu gefährden droht, Rollenbilder infrage gestellt werden oder die Alltagsbewältigung der Familienmitglieder gefährdet erscheint. In der systemischen Psychologie liegt umfangreiche Forschung vor zur Rolle von Familien als Faktor der Unterstützung und Befähigung, aber auch der Erschwerung und Blockade individueller Entwicklungsprozesse – nicht nur aufgrund kultureller Normen (Auernheimer 2016), sondern auch über unbewusste, den Handelnden verborgene Interaktionsmechanismen. Während diese Forschung für die Praxis von Pädagogik und Beratung erschlossen wurde (vgl. etwa Stierlin 2001; Ritscher 2013; Lindemann 2019), gibt es bisher kaum Ansätze, diese Konzepte auch im Bereich der Arbeitsförderung zu nutzen.

5. Der Projektverbund „Coaching von Bedarfsgemeinschaften“

Im Rahmen des EU-Förderprogramms REACT/Next Generation EU wurde im Land Hessen 2022 ein Verbund von fünf Projekten gefördert, an denen fünf Jobcenter und sechs Bildungsträger beteiligt waren. Die Standorte der Projekte waren in Nord-, Mittel- und Südhessen gelegen, drei in Großstädten, zwei in ländlichen Räumen (zur Struktur des Verbunds und zu den Beteiligten vgl. Schulze-Böing 2023b).

Zielgruppe waren Familien mit komplexen Problemlagen und besonderer Benachteiligung, bei denen die Standardverfahren der Beratung erkennbar an ihre Grenzen gekommen sind. Es handelte sich bei den Probanden durchweg um Personen mit einer großen, teilweise sehr großen Distanz zum Arbeitsmarkt. Zum Teil waren ihre Kenntnisse der deutschen Sprache sehr gering oder fehlten ganz. Viele Familien waren in akuter Wohnungsnot durch fehlenden, zu kleinen oder aus anderen Gründen ungeeigneten Wohnraum. Beruflich verwertbare Qualifikationen waren oft nicht vorhanden. Prägend war der Eindruck, dass die Familien, die von den Projekten angesprochen wurden, nur wenig integriert und mit dem Zurechtkommen in der deutschen Gesellschaft noch überfordert waren. Vielen Familien fehlten elementare Kenntnisse der deutschen Behördenkulisse. Sie wussten nicht, wo Hilfen für die verschiedenen auftretenden Lebensprobleme zu erhalten und wie die-

se zu beantragen sind. Die Kinder dieser Familien waren besonders betroffen, da die Eltern das Schulsystem oft nicht verstanden und ihre Kinder nicht so unterstützen konnten, wie das im deutschen Schulsystem notwendig ist. In vielen Fällen war die Frage der Kinderbetreuung nicht geklärt. Zum Teil waren die Probleme der Familien sehr akut, sodass schnelle Intervention erforderlich schien.

5.1 Kooperation zwischen Jobcenter und Träger

Die fünf Projekte unterschieden sich von normalen Vergabemaßnahmen dadurch, dass jeweils eine enge Kooperation zwischen Jobcenter und Träger auch in der operativen Durchführung vorgesehen war. An einigen Standorten hatte diese Kooperation sogar eher den Charakter einer „Kollaboration“ (Beinhocker 2022, 2–3) mit einer sehr engen fall- und sozialraumbezogenen Abstimmung, teilweise sogar mit gemeinsamen virtuellen Projektteams. An den meisten Standorten wurden auch organisatorische Vorkehrungen getroffen, um eine enge Abstimmung innerhalb der Jobcenter zwischen der Administration von Geldleistungen und den Beratungsfachkräften zu gewährleisten, etwa durch die Verlagerung der Zuständigkeit für die Geldleistungen der Teilnehmenden an eine Sachbearbeitungskraft, die Teil des Projektteams wurde.

5.2 Arbeit mit den Bedarfsgemeinschaften

In der Arbeit mit den Bedarfsgemeinschaften gab es an den Projektstandorten unterschiedliche Vorgehensweisen. Eine große Rolle spielten Ad-hoc-Interventionen, um besonders akute Probleme wie Bedrohung durch Wohnungslosigkeit, Probleme mit der Schule oder aufenthaltsrechtliche Fragen zu klären (Schulze-Böing 2023b, 15–22). Vor allem aber wurden neue Beratungskonzepte entwickelt und erprobt. Unter systematischen Gesichtspunkten sind dabei die folgenden Aspekte von besonderer Bedeutung:

Aufsuchende Arbeit

Neue Beratungssettings können wesentlich dazu beitragen, schwer zugängliche Klient/en und Familien zu erreichen. Es gab und gibt in der Praxis des SGB II immer wieder Versuche, die Beschränkungen von Beratungssituationen im Behördenkontext zu überwinden und die Beratung in Sozialräume und vertraute Orte im Wohnumfeld der Klient/en zu verlagern, etwa in Form von Sprechstunden in Quartiersbüros, „Walk & Talk“-Runden, Beratungen bei sozialen Initiativen, Kirchengemeinden, Trägern u.a.

Als „aufsuchend“ gelten Beratungsgespräche außerhalb der eigenen Räumlichkeiten der Jobcenter oder Träger. Ein bedeutender Anteil dieser Beratungsgespräche fand in den

Wohnungen der Bedarfsgemeinschaften des Projekts statt. Von den Beratungskräften wurde durchweg von einer sehr positiven Resonanz auf das Angebot berichtet (zum Folgenden vgl. Schulze-Böing 2022, 7). Als besonders zweckmäßig erwies sich diese Beratungsform, wenn es um die Wiederherstellung abgebrochener Kontakte zu Familien ging und um Wohnungsprobleme, aber auch bei Erziehungs- und familiären Problemen. Aufsuchende Beratungsgespräche am Arbeitsplatz konnten dazu beitragen, Arbeitsverhältnisse nach der Integration nachhaltiger zu gestalten.

„Neue Beratungssettings können wesentlich dazu beitragen, schwer zugängliche Klient/en und Familien zu erreichen.“

Aufsuchende Beratung hat sich in den Projekten als gute Ergänzung des Methodenportfolios von Jobcentern erwiesen. Es ist allerdings zu beachten, dass diese Beratung meist mit deutlich mehr Aufwand verbunden ist als das Standardsetting mit Komm-Struktur. Deshalb ist es wichtig, über Kriterien für die Entscheidung dieser besonders zeitaufwendigen Beratungsform zu verfügen.

Es ist weiterhin notwendig, die aufsuchende Beratung in die Beratungssystematik der Jobcenter einzubetten. Darin sollten typisierend Indikationen für den Einsatz dieses Instruments, Regeln für die Durchführung der aufsuchenden Beratung und Kriterien für die Beendigung und die Rückkehr zu Standardsettings festgelegt werden. Bloße Intuition der Beratungskräfte reicht nicht aus, um dieses aufwendige Instrument sachgerecht einzusetzen.

Weiterhin ist zu empfehlen, dass Arbeitshilfen bzw. Verfahrensanweisungen im Rahmen des Qualitätsmanagements erstellt werden, in denen die „Basics“ der aufsuchenden Arbeit verbindlich festgehalten werden. Dazu gehören:

- ▶ explizite Zustimmung der Klient/en,
- ▶ Empfehlungen für das Verhalten in fremden privaten Räumen (auch in Räumen von Dritten),
- ▶ Empfehlungen für Gesprächseröffnung und -abschluss,
- ▶ Informationen zu besonders zu beachtenden kulturellen Aspekten (interkulturelle Kompetenz),
- ▶ Kriterien, wann Besuche mit zwei Beratungskräften durchzuführen sind (am besten geschlechtergemischt),
- ▶ Empfehlungen zur Eigensicherung.

Kinder als Schlüssel zu Familien

Wenn man Kinder nicht nur als Störfaktoren für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (Stichwort: Sicherstellung der Kinderbetreuung) betrachtet, sondern auch als Katalysatoren für Integration und Prozesse sozialen Lernens, kann man die systematische Einbeziehung von Angeboten für Kinder als Teil einer ganzheitlichen Arbeitsförderung sehen. Solche Angebote haben sich bei einzelnen Projekten des Verbundes als sehr erfolgreich erwiesen – nicht nur für die Kinder selbst, sondern auch für die Erwachsenen, zu denen dadurch ein guter Zugang gefunden wurde.

In diesem Zusammenhang können Familienzentren wichtige Kooperationspartner für Jobcenter sein. Diese Zentren sind meist an Kitas angeschlossen, seltener an Schulen oder Jugendzentren. Familienzentren haben das Ziel, Familien zu stärken, zu beraten, Unterstützungsangebote bei Erziehungsfragen und sozialen Problemen zu vermitteln und Orientierung im Behördenverkehr und bei Gesundheitsfragen zu geben (Schlevogt/Vogt 2014). Sie erfüllen auch die Funktion eines „sozialen Ortes“, ermöglichen Begegnungen zwischen Eltern und gesellschaftlichen Gruppen und bieten oft auch eigene Programme an. Bisher haben Familienzentren selten mehr als eine nur punktuelle Kooperation mit Jobcentern, anders als z.B. entsprechende Einrichtungen in Großbritannien („Early Excellence-Center“, „Family Hub“), wo die Einbeziehung von Jobcentern und Hilfen bei der Arbeitssuche zum Selbstverständnis dieser Zentren gehört.

Aufbau sozialer Kontakte

Familien der Zielgruppe sind in vielen Fällen nicht nur benachteiligt im Hinblick auf Bildung, Qualifikation und ihre soziale Lage. Sie leben oft auch sehr isoliert, haben wenig Kontakte zu anderen Menschen an ihrem Wohnort und deshalb auch wenig Zugang zu Informationen, die für die Verbesserung ihrer Lebenssituation nützlich sein können. Deshalb hatten mehrere Projekte Gemeinschaftsaktivitäten für Familien mit ihren Kindern unternommen, etwa Ausflüge, gemeinsames Kaffeetrinken und anderes. Während dieser Aktivitäten wurden in informeller Atmosphäre Gespräche unter den anwesenden Eltern angeregt, an denen auch eine Beraterin des Jobcenters teilnahm und dazu beitrug, dass die Projektinhalte – Arbeitssuche, Bildung, aktive Mitwirkung bei der Verbesserung der Lebenslage – zum Gegenstand der Gespräche wurden. Dadurch entstanden produktive Gruppeneffekte. Teilnehmende Erwachsene halfen sich mit Tipps für Problemlösungen und motivierten sich oft gegenseitig, weiter aktiv an der Überwindung der jeweiligen Probleme zu arbeiten.

Grenzen ziehen ohne auszugrenzen

Ganzheitliche Beratung wirft immer auch die Frage nach deren Grenzen und nach dem richtigen Maß von Interventionen auf, die mit dem rechtlichen Mandat des SGB II und mit den

Mitteln dieses Rechtskreises möglich, sinnvoll und wirksam sind. Das Ziel des SGB II wurde, wie oben bereits angemerkt, mit dem Übergang zum Bürgergeld nicht verändert. Nach wie vor sind die Leistungen des SGB II eine Grundsicherung für Arbeitssuchende und nach wie vor ist das rechtliche Handeln in den Jobcentern final auf die Integration in Erwerbsarbeit und die Befähigung zur selbstständigen Sicherung des Lebensunterhalts gerichtet, auch wenn anerkannt wird, dass dieses Ziel für einen großen Teil der Leistungsberechtigten nur über Zwischenschritte und einen gewissen Zeitraum zu erreichen sein wird. Das Zusatzziel der Nachhaltigkeit bei der Integration in Erwerbsarbeit ist allerdings durch die Bürgergeldreform noch einmal stärker akzentuiert worden, ist aber für das SGB II nicht wirklich neu und war schon lange Zeit Teil seines Zielsteuerungssystems. Das Mandat des SGB II ist zweifellos nicht im Sinne eines offenen Unterstützungs- und Inklusionsauftrags erweitert worden, sondern bleibt fokussiert.

„Ganzheitliche Beratung wirft immer auch die Frage nach deren Grenzen und nach dem richtigen Maß von Interventionen auf.“

Die Frage, was noch zum Auftrag des SGB II gehört, was sich in Grenzbereichen und was sich jenseits des Auftrags befindet, stellt sich bei ganzheitlichen Beratungsansätzen noch etwas dringlicher als im Regelgeschäft der Beratung im Jobcenter, die zu Recht meist eine Form der Arbeitsberatung ist. Wenn in der Betreuung von Familien Probleme wie Wohnungslosigkeit, familiäre Krisen, psychosoziale Probleme und anderes zum Thema werden, entsteht immer auch die Frage, welche Kompetenzen das Jobcenter zur Bearbeitung dieser Themen hat, welche Zeitressourcen vorhanden sind und ob originär zuständige Stellen existieren, an die man verweisen oder die man einschalten kann. Es besteht immer die Gefahr, bei starker Dehnung des Mandats Leistungen unprofessionell und nicht in der nötigen Qualität zu erbringen, sich in der Dynamik von Fällen zu verlieren und Parallelstrukturen zu den eigentlich zuständigen, spezialisierten Diensten in einer Kommune zu schaffen. Dies birgt die Gefahr, möglicherweise bestehende strukturelle Mängel im Angebot sozialer Dienste vor Ort ungewollt zu perpetuieren, indem man Lücken und Defizite stillschweigend, meist allerdings nur schlecht und recht ausfüllt.

Ganzheitliche und systemische Beratung funktioniert am besten, wenn auch das Management von Einrichtungen systemisch denkt, also nicht nur die Zusammenhänge innerhalb der eigenen Organisation und des eigenen Aufgabenbereichs im Auge hat, sondern auch die Verknüpfungen mit anderen Aufgabenbereichen, anderen Rechtskreisen und anderen Zu-

ständigkeiten. Je häufiger Problemlagen bei Klient/innen vielschichtig und multidimensional werden, desto wichtiger ist eine Kultur systemischen Problemlösens, das die Grenzen der eigenen Kompetenzen und Zuständigkeit nicht negiert, sondern grenzüberschreitende Kommunikation und Prozesse gestaltet und steuert (Malik 2009).

Für die konkrete Arbeit im Förderprozess ist es wichtig, die Beratungskräfte mit einer gewissen „Systemintelligenz“ auszustatten, sie in die Lage zu versetzen, den eigenen Arbeitsbereich in einem größeren Zusammenhang zu verorten, zu wissen, wer wofür ansprechbar ist, welche Ressourcen außerhalb des jeweils eigenen Bereichs mobilisiert werden können. Zudem sollte ihnen im Rahmen von Führung, Supervision und Fortbildung eine gewisse Sicherheit bei den Entscheidungen über die Grenzen des eigenen Arbeitsauftrags und der eigenen Handlungsmöglichkeiten vermittelt werden. Die Erfahrungen der Projekte zeigen, dass manchmal ganz einfache Arbeitshilfen nützlich sind, wie eine Adressliste mit konkreten Ansprechpartnern in Behörden und Beratungsstellen oder ein Besuch bei wichtigen Kooperationspartner/innen am Beginn des Einsatzes im Arbeitsfeld der ganzheitlichen Beratung. Auch die aktive Kommunikation des eigenen Arbeitsansatzes vor der lokalen Kulisse potenzieller Kooperationspartner/innen mit geeigneten Medien, Broschüren, kleinen Videos, aber auch organisationsübergreifenden Gesprächskreisen und Präsentation in Ausschüssen (z.B. im Jugendhilfeausschuss) und Gremien können das systemische Arbeiten wesentlich unterstützen.

Gegen eine Selbstüberforderung der Jobcenter durch eine falsch verstandene Ganzheitlichkeit sprechen aber nicht nur Argumente von Ressourcenökonomie und fachlichem Spezialisierungsbedarf, sondern auch das Argument der Sicherung von Nachhaltigkeit. Endet z.B. der Leistungsbezug nach dem SGB II, können ganzheitlich betreute Fälle in eine Sackgasse geraten, wenn möglicherweise ein Arbeitsplatz gefunden wurde und ein auskömmliches Familieneinkommen erzielt wird, aber andere persönliche und familiäre Probleme noch nicht gelöst sind. Das Jobcenter ist dann nicht mehr zuständig und andere ggf. zuständige Stellen sind noch nicht mobilisiert. Das kann dazu führen, dass man versucht, im System des SGB II zu bleiben („Klebeeffekt“), was wiederum die Integration in Erwerbsarbeit konterkarieren könnte.

Möglicherweise lässt sich das Dilemma zwischen Ganzheitlichkeit und Abgrenzung auflösen, wenn man den Prozess in einem Phasenmodell denkt, etwa wie in Abbildung 1 dargestellt. Die ganzheitliche Arbeit mit den Klient/en bzw. Familien geht Schritt für Schritt in ein Fallmanagement über, das die arbeitsteilige Weiterbearbeitung der Probleme organisiert, überwacht und bei Bedarf im Sinne von Prozesskorrekturen interveniert. Es gibt dann im Prozess eine Übergangsphase, in der die Probleme sortiert und den zuständigen Stellen zuge-

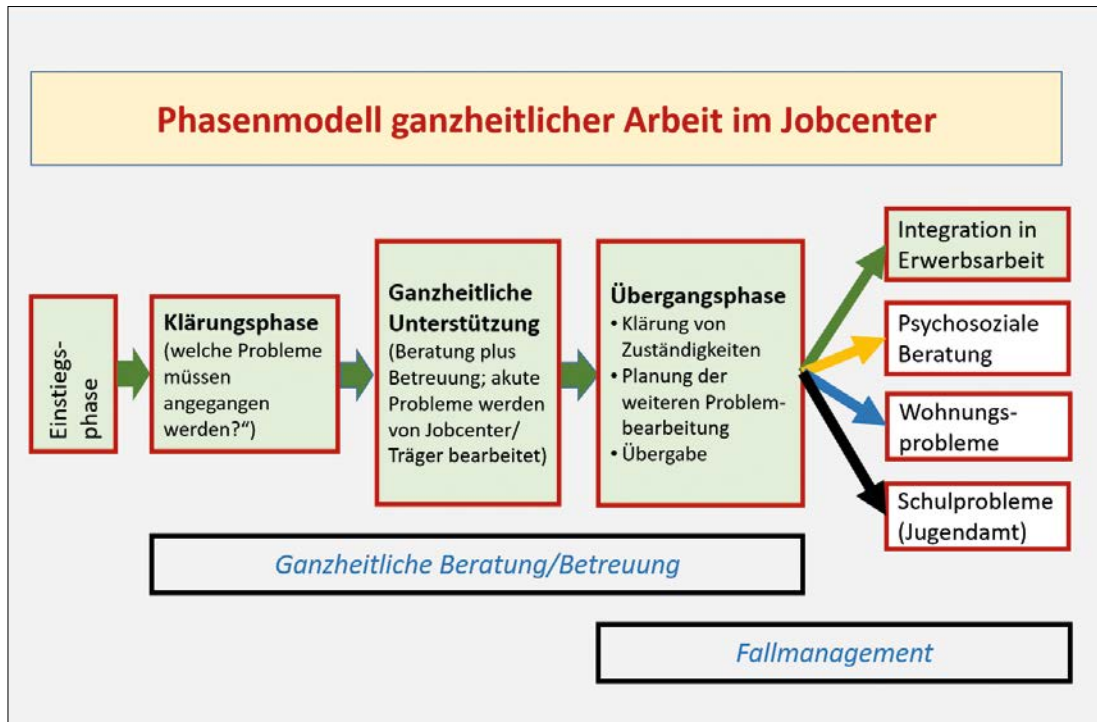


Abb. 1: Phasenmodell ganzheitlicher Arbeit im Jobcenter

ordnet sind, Übergaben in geeigneter Form erfolgen und die Anschlüsse im Problembearbeitungsprozess gesichert werden, man an der nächsten Station also nicht wieder von vorn anfängt, sondern auf das aufbaut, was im Jobcenter im Sinne einer Erstversorgung bereits geleistet ist. Zur Idee des Fallmanagements gehört dann natürlich, dass der Prozess auch in den Folgephasen weiter begleitet wird. All das ist natürlich sowohl mit den Klient/innen als auch mit allen beteiligten Stellen gut abzustimmen, damit die Akzeptanz für ein solches Vorgehen gesichert ist.

5.3 Die Projekte des Verbundes

In den fünf Projekten des Verbundes wurden im Jahr 2022 insgesamt rund 570 Bedarfsgemeinschaften betreut. Die durchschnittliche Teilnehmerzahl lag bei 183 Bedarfsgemeinschaften mit 717 Personen, darunter 386 Kindern, also etwa zwei Kindern pro Bedarfsgemeinschaft.

Es wurden durchschnittlich 2,2 Beratungsgespräche pro Monat geführt, was als eine relativ hohe Kontaktdichte angesehen werden kann. Rund 39 % der Gespräche wurden „aufsuchend“ geführt.

55 % der Bedarfsgemeinschaften waren mehr als sechs Monate in den Projekten. Gut 20 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter den Angehörigen der Bedarfsgemeinschaften

konnten noch in der Projektlaufzeit in Erwerbsarbeit integriert werden, weitere 4,4 % konnten ihre bestehende Erwerbstätigkeit ausweiten und damit ein höheres Einkommen erzielen.

Angesichts der Problemdichte bei den für die Projekte ausgewählten Bedarfsgemeinschaften ist es nicht überraschend, dass für die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt längere Zeiträume als nur ein Jahr veranschlagt werden müssen. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist die Erreichung von Zwischenzielen. Um diese normalerweise in den Datensystemen der Jobcenter nicht abgebildeten Ergebnisse sichtbar zu machen, wurde im Projektverbund eine eigene Erfassung auf der Basis einer heuristischen Klassifizierung von Problemlösungen vorgenommen (vgl. dazu Schulze-Böing, 27–30). Abbildung 2 zeigt die wichtigsten erreichten Unterstützungsziele.

6. Schlussfolgerungen

Sehr oft erschließen sich Vermittlungshemmnisse, aber auch besondere Entwicklungspotenziale erst in der systemischen Perspektive, die die Einzelnen in ihrem sozialen Lebenszusammenhang erkennt und anspricht. Deshalb spricht alles dafür, die Arbeit mit Bedarfsgemeinschaften in das Methodenportfolio von Jobcentern und Trägern aufzunehmen.

Ein ganzheitliches, systemisches Vorgehen im Bereich des SGB II ist jedoch voraussetzungsvoll. Es erfordert eine gute



Abb. 2: Verteilung der erzielten Problemlösungen

Koordination zwischen Beratungskräften und der Verwaltung von Geldleistungen in Jobcentern und gute Koordination mit Trägern, die in die Projektdurchführung eingebunden werden. Nicht zu unterschätzen sind die mit systemischem Arbeiten verbundenen Qualifikationsanforderungen an die beteiligten Fachkräfte. Es ist zu empfehlen, bei solchen Angeboten nur entsprechend vorqualifizierte Kräfte einzusetzen, zumindest aber dafür zu sorgen, dass die Arbeit durch Fortbildung und Supervision begleitet wird.

Familienbezogene Angebote brauchen flexibel einsetzbare Ressourcen. Generell sollten stets besondere Angebote für Kinder vorgesehen werden. Oft tragen Aktivitäten, die auf den ersten Blick als Freizeitaktivitäten erscheinen, stärker zum Erfolg der Maßnahme bei als klassische Formen der Beratung, der Wissensvermittlung und des Trainings.

Um den Zugang zu Familien zu ermöglichen und zugleich Brücken zu Unterstützungsangeboten jenseits des Repertoires des SGB II zu schaffen, sind Partnerschaften mit familienbezogenen Institutionen, etwa Familienzentren, außerordentlich wichtig. Auch gut funktionierende Netzwerke mit Beratungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen Behörden sind von entscheidender Bedeutung. Dabei ist es wichtig, dass in Jobcentern ggf. auch die oberste Leitungsebene engen Kontakt zur Umsetzung der Maßnahme hat und sich ggf. schnell und proaktiv einschaltet, um Blockaden in der Kooperation mit externen Partner/innen aufzulösen.

Wichtig ist ein reflektierter Umgang mit den Möglichkeiten und Grenzen der Intervention im Rechtskreis des SGB II. Ein zu breiter Ansatz ist hier ebenso problematisch wie ein zu eng an der klassischen Sichtweise der Arbeitsförderung orientierter Ansatz. Es ist wichtig, die Ziele des SGB II nicht aus den Augen zu verlieren und die Aktivitäten gut zu fokussieren. Dafür gibt es allerdings keine einfach abzuleitenden Regeln. Notwendig ist eine kompetente und reflektierte Praxis, die mit Komplexität und Uneindeutigkeit in der Fallarbeit umgehen kann und dabei weder das Ziel noch die Grenzen der zeitlichen und personellen Ressourcen aus den Augen verliert.

Literatur

Auernheimer, Georg (2016): Einführung in die interkulturelle Pädagogik, Darmstadt.

Beinhocker, Eric (2022): Fair Social Contracts and the Foundations of Large-Scale Collaboration, Institute for New Economic Thinking at the Oxford Martin School, INET Oxford Working Paper No. 2022-26.

DV – Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2009): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsleben, <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/dv-04-09.pdf> (9. August 2023).

DV – Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2015): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Verbesserung der Erwerbsintegration von Alleinerziehenden, <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2015/dv-23-14-alleinerziehende.pdf> (9. August 2023).

Göckler, Rainer/Rübner, Matthias (2020): Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement: professionelle Standards und Variantenvielfalt des Case Managements in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), 6. Aufl., Regensburg.

Kaps, Petra/Oschmiansky, Frank/Ebach, Mareike/Popp, Sandra (2020): Durchführung von Fallstudien zur Erhebung von Erfolgskriterien zur ganzheitlichen Integrationsarbeit von Bedarfsgemeinschaften mit Kind(ern), Berlin.

Lindemann, Holger (2019): Konstruktivismus, Systemtheorie und praktisches Handeln, Göttingen.

Malik, Fredmund (2009): Systemisches Management, Evolution, Selbstorganisation: Grundprobleme, Funktionsmechanismen und Lösungsansätze für komplexe Systeme, 5. Aufl., Bern u.a.

MASQT – Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen) (2000): Modellprojekt „Sozialbüros“ NRW. Endbericht, Düsseldorf.

Reis, Claus/Hobusch, Tina/Kolbe, Christian (2011): Fallmanagement im SGB II und SGB XII: ein kritischer Leitfaden, Frankfurt a.M.

Ritscher, Wolf (2013): Systemische Modelle für die Soziale Arbeit, 3. Aufl., Heidelberg.

Scharpf, Michael/Frey, Andreas (Hrsg.) (2021): Vom Individuum her denken. Berufs- und Bildungsberatung in Wissenschaft und Praxis, Bielefeld.

Schlevogt, Vanessa/Vogt, Herbert (Hrsg.) (2014): Auf dem Weg zum Kinder- und Familienzentrum. Ein Praxisbuch, Berlin.

Schulze-Böing, Matthias (2022): Family Fit – hessischer Projektverbund Coaching von Bedarfsgemeinschaften, Interviews mit Beratungsfachkräften, unveröffentl. Präsentation, Offenbach a.M.

Schulze-Böing, Matthias (2023a): Bürgergeld – kein Paradigmenwechsel, eine sinnvolle Weiterentwicklung, <https://bruchstuecke.info/2023/01/05/buergergeld-kein-paradigmenwechsel-eine-sinnvolle-weiterentwicklung/> (9. August 2023).

Schulze-Böing, Matthias (2023b): Hessischer Projektverbund Coaching von Bedarfsgemeinschaften, Abschlussbericht, Offenbach a.M., https://www.researchgate.net/publication/369383877_Hessischer_Projektverbund_Coaching_von_Bedarfsgemeinschaften_Abschlussbericht, (9. August 2023).

Stierlin, Helm (2001): Psychoanalyse – Familientherapie – systemische Therapie: Entwicklungslinien, Schnittstellen, Unterschiede, Stuttgart.

Grundlagen des Sozialgesetzbuchs SGB I und X

Herausgegeben vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. und Lambertus-Verlag.

5. Auflage 2023, 168 Seiten, kart.; 12,90 €, für Mitglieder des Deutschen Vereins 9,90 €

ISBN 978-3-7841-3643-1

Dieser Band enthält den Text des Sozialgesetzbuches Erstes Buch – Allgemeiner Teil – (SGB I) und den Text des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) – jeweils in der aktuellen Fassung. Ein Stichwortverzeichnis erlaubt das schnelle Auffinden der gesuchten Rechtsbegriffe.

Stand: 1. Oktober 2023

Bestellungen versandkostenfrei in unserem Online-Buchshop:
www.verlag.deutscher-verein.de



TEXTAUSGABEN ZUM SOZIALRECHT 2

Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

SGB II mit Verordnungen

5. Auflage 2023

Deutscher Verein
für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

LAMBERTUS

Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II mit Verordnungen

Herausgegeben vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. und Lambertus-Verlag.

5. Auflage 2023, 212 Seiten, kart.; 12,90 €, für Mitglieder des Deutschen Vereins 9,90 €

ISBN 978-3-7841-3157-3

Diese Ausgabe enthält den Text des Sozialgesetzbuches Zweites Buch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – sowie weitere Verordnungen zum Recht der Existenzsicherung.

Stand: 1. Oktober 2023

Bestellungen versandkostenfrei in unserem Online-Buchshop:
www.verlag.deutscher-verein.de